



Qualitätsstandards

zur Erteilung der Ermächtigung von Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 HebG zur Annahme von praktisch Auszubildenden in der

Hebammenausbildung*

nach

- dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 04. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der geltenden Fassung und
- der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) in der geltenden Fassung i.V.m.
- der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg (Gesundheitsberufeschulverordnung – GBschV) vom 25. Februar 2015 (GVBl I S. in der geltenden Fassung

Stand: Oktober 2016

1. Rechtliche Grundlage

Nach den Maßgaben des § 6 Abs. 2 HebG sollen zur Vorbereitung auf den Beruf Teile der praktischen Ausbildung, die

- die Schwangerenvorsorge,
- die außerklinische Geburt sowie
- den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik

umfassen, bis zu einer Gesamtdauer von 480 Stunden (i.d.R. 12 Wochen) der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen (z.B. Geburtshäuser) durchgeführt werden. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf dadurch nicht gefährdet werden.

Die Hebammen bzw. die Einrichtungen müssen hierfür durch die zuständige Behörde ermächtigt sein.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Die Auszubildenden sollen u.a. im Rahmen der ambulanten praktischen Ausbildung dazu befähigt werden, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen (Ausbildungsziel).
- 2.2 Die Ermächtigung zur Annahme von praktisch Auszubildenden setzt voraus, dass die freiberuflich tätige Hebamme bzw. die entsprechende Einrichtung die drei Ausbildungsbereiche:

- Schwangerenvorsorge,
- außerklinische Geburt und
- Wochenbettverlauf



realisieren kann. Soweit einzelne Ausbildungsteile nicht umgesetzt werden können, z.B. keine außerklinischen Geburten betreut werden, wird die Ermächtigung auf die angebotenen Ausbildungsabschnitte begrenzt. Die Dauer des möglichen praktischen Ausbildungseinsatzes reduziert sich entsprechend. So beträgt die Höchstdauer der praktischen Ausbildung in den Fällen, in denen keine außerklinischen Geburten betreut werden, 10 Wochen (400 Stunden). Die praktische Ausbildung kann auch in Teilabschnitten absolviert werden.

- 2.3 Die Anzahl der Hebammen, die Anzahl der durchschnittlich pro Jahr zu betreuenden Schwangeren, Geburten, Wöchnerinnen und Säuglinge, der Räumlichkeiten, sowie die Anzahl der praktisch Auszubildenden müssen ein ausgewogenes Verhältnis ergeben.

3. Personelle Voraussetzungen

- 3.1 Die Praxisanleitung ist durch Hebammen wahrzunehmen.
- 3.2 Die Praxisanleiterinnen müssen
- über eine entsprechende Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den letzten 4 Jahren verfügen,
 - sich umfassende Kenntnisse der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger angeeignet haben,
 - sich regelmäßig fachspezifisch fortbilden.

Zudem wird eine berufspädagogische Zusatzqualifikation empfohlen

- 3.3 Eine Hebamme kann jeweils nur eine Auszubildende betreuen.
- 3.4 Die Auszubildenden sind ganztägig zu betreuen.
- 3.5 In Einrichtungen (z.B. Geburtshäuser), in denen mehrere Hebammen tätig sind, ist für die gesamte Ausbildung eine verantwortliche Hebamme zu benennen.
- 3.6 Die anleitenden Hebammen arbeiten eng mit der kooperierenden Hebammenschule zusammen.
- 3.7 Die Auszubildenden sind entsprechend des Praktikumsauftrags anzuleiten und in die Aufgaben des Hebammenberufes einzuführen.

4. Räumliche und sächliche Voraussetzungen

Die Einrichtung muss über - den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Kriterien der Leistungsfähigkeit - entsprechende Räumlichkeiten und apparative sowie instrumentelle Ausstattung verfügen.

5. Verfahrensweg

- 5.1 Der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung ist von der freiberuflichen Hebamme bzw. der entsprechenden Einrichtung mit einer Stellungnahme der Schule, mit der ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde bzw. werden soll, an die zuständige Behörde zu richten.
- 5.2 Dem Antrag sind der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Selbstauskunft sowie die dort genannten Nachweise beizufügen.
- 5.3 Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde unter Einbeziehung der Stellungnahme der Hebammenschule bzw. -schulen ggf. nach Besichtigung der Einrichtung.

- 5.4 Die Ermächtigung wird in der Regel unbefristet erteilt.
- 5.5 Veränderungen, die die Ermächtigungskriterien betreffen, sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.



- 5.6 Die Ermächtigung kann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn sich die der Ermächtigung zugrunde liegenden Bedingungen nachträglich geändert haben oder zum Zeitpunkt der Ermächtigung nicht gegeben waren oder die Einrichtung die jeweils geltenden Kriterien nicht mehr erfüllt. Der Verzicht auf die Ermächtigung kann zu jedem Zeitpunkt schriftlich erklärt werden. Die zuständige Behörde behält sich die Änderung der Ermächtigungskriterien sowie eine regelmäßige Überprüfung der ermächtigten Einrichtungen ausdrücklich vor.

6. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Ermächtigung von freiberuflichen Hebammen bzw. von Hebammen geleiteten Einrichtungen zur Annahme von praktisch Auszubildenden ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) – Dez. G1
Tel.: (03 31) 8683 821 Fax: (03 31) 8683 826 Email: G1@LAVG.Brandenburg.de

7. Gebühren

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Ermächtigung zur Annahme von praktisch Auszubildenden ist gemäß Tarifstelle 7.11.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (GebOMUGV) vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr im Rahmen von 20 bis 280 Euro zu erheben.

In den Fällen der Ermächtigung von Einrichtungen zur Annahme von praktisch Auszubildenden in der Hebammenausbildung wird die Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung der Interessen dieser Einrichtungen i.d.R. auf 40 Euro, d.h. am unteren Rahmen, festgesetzt.

Anlage
Erhebungsbogen zur Selbstauskunft

